

RS Vwgh 2001/5/30 99/11/0228

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.05.2001

Index

90/02 Führerscheingesetz

Norm

FSG 1997 §24 Abs1;

FSG 1997 §58 Abs1;

FSG 1997 §7 Abs3 Z5;

Rechtssatz

Der Umstand, dass eine Abnahme der Kennzeichentafeln und des Zulassungsscheins nach § 58 Abs. 1 FSG 1997 stattgefunden hat, steht einer Entziehung der Lenkberechtigung nach § 24 Abs. 1 FSG 1997 in Verbindung mit § 7 Abs. 3 Z. 5 FSG 1997 nicht entgegen. Entscheidend für die Rechtmäßigkeit der Entziehung der Lenkberechtigung ist allein, ob die Annahme der Verkehrsunzuverlässigkeit für den Entziehungszeitraum zutreffend ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1999110228.X02

Im RIS seit

22.10.2001

Zuletzt aktualisiert am

23.10.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at